

Motion Fraktion BDP/CVP (Henri-Charles Beuchat, CVP/Kurt Hirsbrunner, BDP): Stärkung der parlamentarischen Oberaufsicht über die Gesellschaften mit städtischer Kapitalbeteiligung, der ausgelagerten Betriebe oder der verselbständigten Einheiten; Begründungsbericht

Der Gemeinderat wird beauftragt folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Dem Stadtrat wird ein Wahlrecht für alle Vertretungen der Gesellschaften mit städtischer Kapitalbeteiligung, der ausgelagerten Betriebe oder der verselbständigten Einheiten und Anstalten erteilt. Die Bestimmungen sind dahingehend abzuändern.
2. Der Gemeinderat soll mit Vertreterinnen und Vertretern nur noch in den Verwaltungsrat oder in verselbständigten Einheiten und Anstalten Einsitz nehmen, wenn sich seine Interessen ohne diese Vertretung nicht im erforderlichen Mass wahrnehmen lassen oder wenn das Anforderungsprofil des Verwaltungsrates dies nahelegt.

Ziel

Die Kontrolle des Stadtrates soll hinsichtlich der Vertretungen in Gesellschaften mit städtischer Kapitalbeteiligung, (VR-Mandate) ausgelagerten Betrieben oder verselbständigten Einheiten und Anstalten verstärkt werden.

Derzeit basiert die Kontrolle über die Vertretung in Gesellschaften mit städtischer Kapitalbeteiligung, ausgelagerten Betrieben oder verselbständigten Einheiten und Anstalten auf uneinheitlichen und zum Teil ungenügenden Grundlagen. (ewb wird vom Stadtrat gewählt, BernMobil vom Gemeinderat usw.) Stellt der Stadtrat bei der Kontrolle Fehlentwicklungen fest, muss er mit dem Wahlrecht griffige Massnahmen treffen können.

Vertreter der Stadt Bern nehmen nur noch dort Einsitz, wo die Interessen der Stadt nicht anderweitig wahrgenommen werden können. Die Kapitalbeteiligungen sind auf ein Minimum zu beschränken.

Begründung

Die Verwaltung und verselbständigten Anstalten der Stadt Bern erfüllen eine Vielzahl von sehr unterschiedlichen Aufgaben. Dazu gehören nicht nur klassische Staatsaufgaben in den Bereichen Wohlfahrt, Sicherheit und Sicherung der finanziellen Basis des Staates für seine Aufgabenerfüllung, sondern auch Aufgaben wie die Bereitstellung von Dienstleistungen oder die Sicherstellung einer Grundversorgung mit Infrastrukturdienstleistungen. Einige dieser Aufgaben bedürfen einer engen politischen Begleitung.

Im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht über die Gesellschaften mit städtischer Kapitalbeteiligung, der ausgelagerten Betriebe oder der verselbständigten Einheiten und Anstalten überwacht das Parlament den Gemeinderat bei der Wahrnehmung der Interessen der Stadt Bern. Durch die vorgeschlagene Optimierung und die Massnahmen erfährt das Parlament eine Stärkung.

Bern, 18. März 2010

Motion Fraktion BDP/CVP (Henri-Charles Beuchat, CVP/Kurt Hirsbrunner, BDP), Edith Leibundgut, Claudia Meier, Vinzenz Bartlome, Thomas M. Bürki, Thomas Begert, Beat Gubser, Erich J. Hess, Peter Wasserfallen

Bericht des Gemeinderats

Der Stadtrat hat mit SRB 17 vom 27. Januar 2011 Punkt 1 der Motion abgelehnt und Punkt 2 erheblich erklärt. Da es sich bei der erheblich erklärten Forderung um einen allgemeinen Auftrag an den Gemeinderat handelt, dessen Inhalt in der Zuständigkeit der Exekutive liegt, handelt es sich um eine Richtlinie. Entsprechend legt der Gemeinderat dem Stadtrat einen Begründungsbericht zum erheblich erklärten Punkt 2 der Motion vor.

Der Vorstoss verlangt, dass Mitglieder des Gemeinderats selbst nur dann in Verwaltungsräten oder in verselbständigten Einheiten von Anstalten Einsitz nehmen soll, wenn die Interessenwahrnehmung ohne diese Vertretung nicht im erforderlichen Mass möglich ist oder wenn das Anforderungsprofil des Verwaltungsrats dies nahe legt.

Bereits im Rahmen der Beantwortung des Vorstosses hat der Gemeinderat dargelegt, dass er seit einiger Zeit den Grundsatz verfolgt, die städtischen Vertretungen in Drittinstitutionen nicht mehr durch politische Mandatsträgerinnen und -träger zu besetzen, soweit nicht besondere Umstände vorliegen. So hat er sich etwa bereits vor mehreren Jahren aus sämtlichen Leitungsgremien der grossen Kulturinstitutionen zurückgezogen (z.B. Kunstmuseum, Historisches Museum, Stadttheater etc.). Der Gemeinderat nimmt nur noch in ganz ausgewählten Fällen durch seine Mitglieder in Verwaltungsräten Einsitz, nämlich nur dort, wo vitale Infrastrukturen oder Leistungen der Kernverwaltung oder der Daseinsvorsorge betroffen sind bzw. wo eine besonders hohe politische Sensibilität im Leitungsgremium vertreten sein muss. Hier ist eine direkte, unvermittelte Information und Einflussnahmemöglichkeit des Gemeinderats, der letztlich als Aufsichtsbehörde auch eine wesentliche Mitverantwortung trägt, oft von grösster Bedeutung, da Leistungen in Frage stehen, die für die Bevölkerung unverzichtbar und in der Regel nicht substituierbar sind (z.B. Wasser, Energie, öffentlicher Verkehr).

Die vom Stadtrat (der seinerzeitigen BAK) beim Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern in Auftrag gegebene Studie zur Auslagerung öffentlicher Aufgaben aus dem Jahr 2007 hält denn auch fest: „Nicht nur aufgrund der Stufenlogik, sondern auch aufgrund des Problems der gegensätzlichen Interessen sollte die Stadt daher möglichst keine politischen Vertretungen aus Gemeinderat und Stadtrat in den Verwaltungsrat entsenden. Ausnahmen sind dann sinnvoll, wenn es im Verwaltungsrat einen Bedarf nach Wissen gibt, den nur ein Gemeinderat befriedigen kann oder wenn das Gemeinwesen keine Möglichkeit hat, seine Interessen im erforderlichen Masse über anderweitige Instrumentarien wie Gesetze oder die Formulierung von strategischen Zielen sicherzustellen.“ (Studie, S. 49). Dies entspricht im Wesentlichen auch der Haltung des Gemeinderats: Politische Vertretungen sollen grundsätzlich nicht in Verwaltungsräte entsandt werden, von diesem Grundsatz müssen jedoch in begründeten Fällen Ausnahmen gemacht werden können. Diese Auffassung deckt sich mit der Forderung von Punkt 2 des Vorstosses, die somit erfüllt ist.

Bern, 14. August 2013

Der Gemeinderat